



crus.ch

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
Conférence des Recteurs des Universités Suisses
Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities

DER PRÄSIDENT

Postfach 607, 3000 Bern 9
Pakete: Sennweg 2, 3012 Bern
☎ ++41 (0)31 306 60 37
Fax ++41 (0)31 306 60 50
stauffacher@crus.ch
www.crus.ch

Herrn lic.iur. Hans Ambühl
Generalsekretär der EDK
Zähringerstrasse 25
Postfach 5975
3001 B e r n

Bern, 29. Mai 2008

Vernehmlassung der EDK zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen: Stellungnahme der CRUS

Sehr geehrter Herr Generalsekretär

Besten Dank für Ihre Einladung vom 30. November 2007, im Rahmen der Vernehmlassung zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen Stellung zu nehmen. Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) begrüsst die Initiative der EDK, mit diesem Konkordat zu einer Verbesserung der Situation bei der Ausbildungsfinanzierung beizutragen, und unterstützt grundsätzlich den gewählten Lösungsansatz. Aufgrund der Diskussionen in unserer Plenarversammlung, zu denen neben einer Vertretung des VSS auch die beiden direkt zuständigen Mitarbeiter der EDK beigetragen haben, erlauben wir uns aus Sicht der Universitäten kritisch auf wesentliche allgemeine Anliegen hinzuweisen, ohne auf die einzelnen Artikel einzugehen.

1. Höhe und Dauer der Stipendien müssen sich an den Voraussetzungen für ein Vollzeitstudium orientieren

Stipendien sollen es den Studierenden ermöglichen, gemäss dem gewählten Studienplan zu studieren, ohne daneben in einem Ausmass erwerbstätig zu sein, das den Studienfortschritt beeinträchtigt. Dafür sind aber die vom Konkordat vorgeschlagenen Höchstansätze generell zu tief, nicht nur in jenen besonderen Fällen, für die Art. 16 Ausnahmen ermöglichen soll. De facto werden viele Studierende weiterhin durch Erwerbstätigkeiten ausserhalb der Hochschule übermässig belastet sein.

Bei der Überarbeitung des Konkordats sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium mit Auflagen zu rechnen ist, deren Erfüllung das Masterstudium verlängern kann. Dies gilt nicht nur beim Wechsel des Hochschultyps gemäss der inzwischen abgeschlossenen Vereinbarung der drei Rektorenkonferenzen zur Durchlässigkeit, sondern auch für den Wechsel von einer Universität zur anderen.



2. Die freie Wahl der Hochschule und die Mobilität (innerhalb der Schweiz und international) dürfen nicht de facto eingeschränkt werden

Für die Hochschullandschaft Schweiz ist – speziell im internationalen Umfeld – die Vielfalt und Differenzierung der Studienangebote von zentraler Bedeutung. Weil auch bei ausreichend übereinstimmenden Grundanforderungen entsprechende Studiengänge je nach Standort ein anderes spezifisches Profil aufweisen, haben die freie Wahl der Hochschule sowie die Erleichterung und Förderung der Mobilität innerhalb der Schweiz und mit dem Ausland erste Priorität. Dem vermag die mit der Vorlage der EDK angestrebte Harmonisierung nur unzureichend Rechnung zu tragen, wenn die Stipendienansätze für das kostengünstigste Ausbildungsangebot berechnet werden. Für Studierende, die auf Stipendien angewiesen sind, würde dadurch die Freiheit eingeschränkt, ihren Studienort nach der persönlichen wissenschaftlichen Ausrichtung oder sprachlichen Präferenzen zu wählen.

3. Die Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge muss sämtliche Kantone umfassen und früher wirksam werden.

Die CRUS weist erneut darauf hin, dass sich Unterschiede bei den kantonalen Ansätzen und Kriterien im Bereich der Hochschulstudien besonders hinderlich auswirken, weil für sehr viele Studienberechtigte innerhalb des eigenen Kantons überhaupt kein oder nicht das passende Studienangebot besteht. Deshalb kann die seit langem erforderliche gesamtschweizerische Harmonisierung im Stipendienbereich erst dann als erreicht gelten, wenn sich alle Kantone verpflichtet haben, die Regelungen des Konkordats einzuhalten. Anders wird die Gleichbehandlung der Studierenden (und auch der Hochschulen) nicht zu gewährleisten sein.

Aufgrund der vorgeschlagenen Fristen für das Inkrafttreten ist anzunehmen, dass dieses Konkordat auch in früh beitretenden Kantonen erst in etwa zehn Jahren umgesetzt sein wird. Dass damit auch die nächsten beiden Studierendengenerationen von den Verbesserungen nicht mehr profitieren können, ist angesichts der dringend zu lösenden Probleme bei der Studienfinanzierung äusserst bedauerlich. Die CRUS bittet deshalb die EDK, nach Vorgehensmöglichkeiten dafür zu suchen, das anvisierte Ziel erheblich rascher zu erreichen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer kritischen Hinweise und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

REKTORENKONFERENZ DER
SCHWEIZER UNIVERSITÄTEN

Prof. Dr. Hans Weder
Präsident